



Feuerwehrreglement

Einwohnergemeinde Küttigen

2023

Der Gemeinderat Küttigen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971, beschliesst:

Feuerwehr-Reglement

I. Geschlechterneutralität

§ 1

Geschlechterneutralität

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Ein Aufenthalt von weniger als sechs Monaten begründet keine Pflicht zu aktiver Dienstleistung; hingegen ist für diese Zeit der Feuerwehrpflichtersatz zu bezahlen.

§ 3

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7, Abs. 6 FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Rekrutierung

² Die Rekrutierung hat im dritten oder vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

III. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

¹ Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vize-Kommandant
- d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere, Materialwart, Vertreter der Mannschaft).

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

⁴ Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

IV. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Wo auf dem Gemeindegebiet die Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen, meldet dies die Feuerwehrkommission dem Gemeinderat, welcher die Massnahmen gemäss § 17 des Feuerwehrgesetzes trifft.

§ 6

Kontrolle der Lösch-einrichtungen

Die Hydrantenanlagen sind jährlich zu kontrollieren. Die Arbeiten erfolgen durch und auf Kosten der Wasserversorgung. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen.

V. Ausrüstung

§ 7

Umfang

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.
Die Feuerwehrkommission stellt die entsprechenden Anträge an den Gemeinderat.

Inventarführung

² Der Materialverwalter führt über das vorhandene Material ein Inventar.

Ab- und Rückgabe der Ausrüstung

³ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen ist eine Kontrolle zu führen.

VI. Alarmwesen

§ 8

Alarmierungsliste

¹ Dem Feuerwehrkommando obliegt die Führung einer Alarmierungsliste, die in Zusammenarbeit mit der Feuerwehralarmstelle laufend aktualisiert wird.

Notalarmierung

² Die Notalarmierung bei einem Ausfall der Alarmstelle erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Konzepts über die Notalarmierung der Feuerwehr Küttigen.

VII. Dienstbereitschaft

§ 9

Bericht über die Dienstbereitschaft	¹ Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung Bericht zu erstatten.
Stellenbeschrieb/ Pflichtenheft	² Für alle relevanten Chargen besteht ein Stellenbeschrieb / Pflichtenheft.

VIII. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 10 Ausbildung

Ausbildung, Grundlagen	¹ Die Ausbildung der AdF obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission verabschiedeten Jahresprogrammes.
Ausbildung, Verantwortung	² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
Beförderungen	³ Beförderungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat.

§ 11 Übungsdienst

Übungsprogramm	¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
Aufgebot, Zustellung	² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
Übungsdauer	³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
Soldauszahlung	⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Rapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen; diese geschieht in der Regel zweimal jährlich.

§ 12 Branddienst, Einsatzpläne

Einsatzpläne	¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrie- und Gewerbebetrieb, Einstellhallen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen (Wassertransport, Anmarschrouten usw.). Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
Verpflegung der Feuerwehrleute	² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

IX. Rapport- und Kontrollwesen

§ 13

Kontrollführung	¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
Ersatzpflichtige	² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.
Dienstbüchlein	³ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden durch die kantonale Administrations-Software erfasst und verwaltet.
Kommandowechsel	⁴ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Das Übergabeprotokoll ist dem Gemeinderat zuzustellen

X. Versicherung

§ 14

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.
Allgemeine Versicherung	² Auf Antrag der Feuerwehrkommission schliesst die Gemeinde folgende Versicherungen ab: a) Haftpflicht für AdF b) Versicherung für requirierte, private Fahrzeuge der Feuerwehr c) Sachversicherung für Fahrhabe d) Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge der Feuerwehr e) Rechtsschutzversicherung für Verkehr und Strafverfahren
Versicherung von Privatfahrzeugen	³ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

XI. Ordnungsbussen

§ 15

- ¹ Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold. Zusätzlich kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- ² Die Ordnungsbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat verfügt.

XII. Entschädigungen, Gebühren

§ 16

Sold- und Entschädigung	¹ Sold und Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt für: a) Hilfeleistungen b) Übungen c) Kurse d) Funktionsentschädigungen e) Weitere Entschädigungen und Spesen.
Kostentragung, Einsatzkostentarife	² Kosten notwendiger Einsätze werden gemäss § 6a FwG verrechnet. Die Tarife für Feuerwehreinsätze werden in einem separaten Reglement geregelt.
Zusätzliche Aufgaben	³ Wenn der Feuerwehr weitere Aufgaben im Sinne von § 1, Abs. 3 des Feuerwegesetzes zugewiesen werden (z.B. Saalwachen bei grösseren Anlässen, Verkehrsregelung bei besonderen Veranstaltungen usw.), wird die vom Veranstalter für derartige Einsätze zu leistende Entschädigung gemäss § 1, Pkt. 1, lit. a) des Reglementes über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen in Rechnung gestellt.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 04. Juni 1998 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung in Kraft.

Küttigen, den 29. Januar 2024

Gemeinderat Küttigen

Der Gemeindepräsident:
T. Leuthard

Der Gemeindeschreiber:
R. Rütimann

Genehmigt durch die AGV Aargauische Gebäudeversicherung
5001 Aarau, den

André Meier

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribi

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen /
Mitglied der Geschäftsleitung